

**Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“.**

Vom 13. September 1962

§ 1

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen und treuer gewissenhafter Pflichterfüllung der Werktätigen in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik wird die

„Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“.

§ 2

Die Medaille wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit in der zivilen Luftfahrt verliehen.

§ 3

Die Medaille wird an Mitarbeiter in der zivilen Luftfahrt verliehen.

§ 4

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:
in Bronze —

für 5jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,

in Silber —

für 10jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,

in Gold —

für 15jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit.

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung der 5-, 10- bzw. 15jährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, Silber- oder goldfarbig und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite ein stilisiertes Flugzeug, das kreisförmig von den Worten „Für treue Dienste“ in der oberen Hälfte und „Zivile Luftfahrt“ in der unteren Hälfte umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Das Band hat rechts und links für die Medaille für 5jährige Beschäftigungszeit je zwei bronzefarbige, für 10jährige Beschäftigungszeit je zwei silberfarbige und für 15jährige Beschäftigungszeit je zwei goldfarbige Längsstreifen von 2 mm Breite.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange, auf die ein entsprechend der verliehenen Stufe bronze-, Silber- oder goldfarbiges stilisiertes Flugzeug aufgesetzt ist.

§ 10

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Es wird nur jeweils die höchste Stufe der Medaille getragen.

§ II

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).